

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für sämtliche Verträge gültig, welche im Zeitraum zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.12.2020 mit AS Strahlenschutz e.U., Inhaber Dipl.-Ing. (FH) Andreas Schopf, Karl-Steiger-Straße 11, 4030 Linz, als Werkunternehmer (in der Folge kurz „WU“) geschlossen werden.

II. Allgemeines

- (1) Der WU erbringt für den Werkbesteller (in der Folge kurz „WB“) Dienstleistungen im medizinischen und technischen Strahlenschutz., Für den WB gehört dieses Geschäft zum Betrieb eines Unternehmens.
- (2) Die AGB regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Vertragspartnern.
- (3) Der WU erstellt Angebote und erbringt Leistungen und Lieferungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB.
- (4) Dies gilt für die bestehenden und zukünftigen Vertragsverhältnisse, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Jedenfalls mit Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung durch den WB werden von diesem die jeweils gültigen AGB des WU, abrufbar auf der Homepage des WU <https://www.as-strahlenschutz.at> anerkannt.
- (5) Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt.
- (6) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des WB werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird schriftlich durch den WU zugestimmt. Dasselbe gilt für Änderungen dieser AGB. Die Schriftform wird durch Zusendung einer E-Mail gewahrt.

III. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Der genaue Umfang der Dienstleistungen wird zwischen WU und WB in einem „Angebot“ des WU festgelegt, welches vom WB angenommen wird. Mit diesem Auftrag akzeptiert der WB auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des WU und willigt er in die Datennutzung durch den WU wie in der Datenschutzerklärung beschrieben ein. Sofern nichts anderes vereinbart wird und wenn es für den WB zweckmäßig ist, hat der WU die zu erbringenden Leistungen während der beim WB üblichen Geschäftszeiten zu erbringen.
- (2) Zusagen, Zusicherungen und Garantien des WU oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss außerhalb des schriftlichen Angebots bestehen nicht.
- (3) Angebote und Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt. Mündliche Kostenschätzungen entfalten keine rechtliche Bedeutung.
- (4) Angebote und Kostenvoranschläge sind mangels abweichender Vereinbarung entgeltlich.
- (5) Angebote und Kostenvoranschläge werden anhand der Angaben des WB erstellt, ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit.
- (6) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Prüfberichten und sonstigen Unterlagen behält sich der WU sämtliche Eigentums- und Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch den WU zugänglich gemacht werden. Der WB haftet für den Schaden aus einer schuldhaften Weitergabe oder Weiterverwendung des geistigen Eigentums des WU.
- (7) Falls die Angaben in dem vom WU erstellten schriftlichen Angebot von Katalog-, Prospekt- oder sonstigen Angaben vom WU abweichen, sind jene des schriftlichen Angebots verbindlich.

IV. Preise

- (1) Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Angebote des WU verzeichnen nachvollziehbar die zu erbringenden Lieferungen / Leistungen. Bei zusätzlichen bzw. nicht vereinbarten Lieferungen / Leistungen vom WB sowie

schuldhaft verursachten Steh- und Wartezeiten wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Lieferung / Leistungserbringung geltenden Sätzen verrechnet.

- (3) Der WB trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- (4) Wenn nicht anders vereinbart, sind Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder des Personals des WU nicht im Preis enthalten und werden gesondert verrechnet.
- (5) Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen unterliegt der Valorisierung anhand des von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2015 bzw. einem vergleichbaren Nachfolgeindex. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wird und andererseits der jeweils zuletzt veröffentlichte Indexstand.
- (6) Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelung in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist der WU berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen.
- (7) Leistungen, welche den im Auftrag vereinbarten Leistungsumfang des WU übersteigen, werden mit einem Nettostundensatz von Euro 180 abgegolten.
- (8) Allfällige Reisezeiten sind im Angebot enthalten. Wird jedoch ausdrücklich die Vergütung von Reise- und Nebenkosten vereinbart, so gilt folgendes: Reisezeiten von Mitarbeitern des WU gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom WB nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege(Kopien).
- (9) Der WU ist jederzeit berechtigt, die Erbringung von Leistungen von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den WB in angemessener Höhe abhängig zu machen.
- (10) Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach der Leistungserbringung, laufende Vergütungen vierteljährlich im Voraus verrechnet. Die vom WU gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 10 Tage nach Rechnungstellung ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Eine Zahlung gilt an dem Tag als

erfolgt, an dem der WU über sie verfügen kann. Sollte der Verzug des WB 14 Tage überschreiten, ist der WU berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. Der WU ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

- (11) Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der WB. Sollte der WU für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der WB den WU Schad- und klaglos halten.

V. Leistungsausführung, Liefer- und Leistungsfristen

- (1) Der WU erbringt die Lieferungen / Leistungen gemäß den im Angebot dargelegten Zeitpunkten und behält sich eine Abänderung der angegebenen Termine vor.
- (2) Die Pflicht des WU zur Lieferung / Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald alle technischen Einzelheiten geklärt sind, der WB die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat, der WU vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten hat und der WB seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten, insbesondere auch die in nachstehenden Unterpunkten genannten, erfüllt.
- (3) Nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des WB werden lediglich dann berücksichtigt, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
- (4) Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die jeweilige Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- (5) Dem WB zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Lieferung / Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.
- (6) Wünscht der WB nach Vertragsabschluss eine Lieferung / Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Mehrstunden notwendig werden und/oder Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.
- (7) Leistungen durch den WU, die vom WB über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom WB nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim WU gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere

Leistungen außerhalb des Angebots wie das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den WB oder sonstige nicht vom WU zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungs- und Beratungsleistungen grundsätzlich nicht Bestandteil von vereinbarten Leistungen und Bedarf gegenteiliges einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrags.

- (8) Sofern der WU auf Wunsch des WB Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem WB und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Der WU ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich. Die Haftung des WU für mangelhafte Leistungen durch den Dritten ist ausgeschlossen.
- (9) Vereinbarte Lieferfristen bzw. -termine stehen unter ausdrücklichem Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt. Hierunter sind beispielsweise Streiks, Aussperrung, Brand, Naturereignisse, Transportunterbrechungen, Rohstoff- und Energiemangel, Lieferverzögerung von Zulieferern, sowie anderen unvorhergesehenen Betriebsstörungen beim WU oder Zulieferanten, zu verstehen. Gleiches gilt, wenn der WB mit seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. im Verzug ist.
- (10) Die durch oben erwähnte Begebenheiten entstehenden Verzögerungen entbinden den WU von der Einhaltung der bestätigten Fristen und Termine. Sie berechtigen den WB aber nicht, von dem an den WU erteilten Auftrag zurückzutreten oder die Annahme der Lieferung / Leistung zu verweigern. Für alle diese Fälle stehen dem WB keine Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem WU zu.
- (11) Sofern Fristen und Termine vom WU nicht eingehalten werden und auch die Vereinbarungen gemäß den vorstehenden Ziffern nicht zur Anwendung kommen, ist der WB verpflichtet, dem WU schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 21 Tagen zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der WB vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht für kundenspezifische Aufträge, die mit Investitionen seitens des WU verbunden sind. In diesem Fall ist der WB verpflichtet, die entstandenen Investitionsaufwendungen vollständig auszugleichen.
- (12) Im Falle einer Abnahmeverzögerung durch den WB hat der WB allfällige Lagerkosten an den WU zu bezahlen.
- (13) Der WU ist nicht zur Lieferung oder Leistung verpflichtet, wenn der WB mit der Bezahlung aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem WU säumig ist.

- (14) Hat der WU mit dem WB ordnungsgemäß einen Zeitpunkt für die Lieferung / Leistungserbringung vereinbart und ist die Lieferung / Leistungserbringung ohne Verschulden des WU nicht möglich, so trägt der WB die Mehrkosten der Lieferung / Leistungserbringung. Die Geltendmachung eines aus dieser Verzögerung resultierenden Schadens durch den WB ist ausgeschlossen.
- (15) Werden durch den WU Leistungen im Strahlenbereich des WB erbracht, die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit im Sinne des Strahlenschutzgesetzes darstellen, so wird ausdrücklich vereinbart, dass die Sonderregelung des § 50 Allgemeine Strahlenschutzverordnung Anwendung findet. Das entsprechende „Einvernehmen“ mit dem WB als Bewilligungsinhaber liegt vor.
- (16) Die Auswahl des für die vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Mitarbeiters obliegt dem WU, der berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen. Der WU ist ferner berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist. Für allfällige Mängelrügen etc. ist jedoch nur der WU anzusprechen. Sollte es Probleme bei der Erbringung der Leistungen durch den Dritten geben, so ist der WB verpflichtet, den WU unmittelbar davon in Kenntnis zu setzen. Für Schäden, welche bei einer unmittelbaren Verständigung des WU durch den WB nicht eingetreten wären, übernimmt der WU keinerlei Haftung.

VI. Zahlungsbedingungen

- (1) Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, sind Rechnungen des WU innerhalb von 14 Tagen zahlbar. Ein Skontoabzug ist ohne besondere schriftliche Vereinbarung unzulässig.
- (2) Vom WB vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für den WU nicht verbindlich.
- (3) Kommt der WB im Rahmen anderer mit dem WU bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist der WU berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den WB einzustellen.
- (4) Der WU ist dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Lieferungen / Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem WB fällig zu stellen.
- (5) Bei Zahlungsverzug entfallen allenfalls eingeräumte Nachlässe und Rabatte.

- (6) Bei Zahlungsverzug durch den WB ist der WU berechtigt, für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungseingang Zinsen in Höhe von 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behält sich der WU ausdrücklich vor.
- (7) Weiters sind alle im Zusammenhang mit der aushaftenden Forderung entstandenen Mahn- bzw. Inkassospesen und Nebengebühren gleich der Hauptschuld zu bezahlen.
- (8) Für den Fall, dass der WU das Mahnwesen selbst übernimmt, hat der WB hierfür einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 40,00 zu bezahlen.
- (9) Bei WBspezifischen Sonderbestellungen ist ein Rücktritt ausdrücklich nicht möglich. In diesem Fall hat der WB jedenfalls den gesamten vereinbarten Preis zu bezahlen. Auch bei sonstigen Aufträgen des wie die ist ein Rücktritt nur möglich, wenn dieser im Angebot ausdrücklich festgelegt ist.
- (10) Der WB hat ein Recht zur Aufrechnung nur dann, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom WU schriftlich anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem WB nicht zu.
- (11) Der WB ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Insofern der WB sein Zurückbehaltungsrecht aufgrund behaupteter Mängel ausübt, ist dieses der Höhe nach mit den Kosten der Mangelbeseitigung begrenzt.

VII. Bonitätsprüfung

- (1) Der WB erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes sowie der Prüfung der Bonität des WB an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

VIII. Mitwirkungspflichten des WB

- (1) Der WB wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der WU in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der WB stellt sicher, dass der WU und/oder die durch den WU beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den

erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim WB erhalten. Der WB ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

- (2) Der WB hat dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft des Personals vom WU mit den vertragsgegenständlichen Arbeiten begonnen werden kann.
- (3) Der WB hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.
- (4) Der WB stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche vom WU zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der vom WU geforderten Form zur Verfügung und unterstützt den WU auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim WB, die Änderungen in den vom WU für den WB zu erbringenden Leistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Ansprechpartner des WU hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.
- (5) Die für die Leistungsausführung einschließlich eines allfälligen Probetriebes erforderliche Energie ist vom WB auf dessen Kosten beizustellen.
- (6) Der WB hat dem Personal des WU für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos für Dritte nicht zugängliche, versperrbare Räume für den Aufenthalt des Personals vom WU sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der WB haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk / die zu erbringenden Dienstleistung gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem WB erteilten Informationen umschrieben wurden oder der WB aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- (8) Ebenso haftet der WB dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sowie mit den vom WU herzustellenden Werken / zu erbringenden Dienstleistungen kompatibel sind.

- (9) Insbesondere hat der WB vor Beginn der Arbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung stellen.
- (10) Ist für die Leistungsausführung durch den WU ein mit der Abgabe von Röntgen- oder radioaktiver Strahlung verbundener Betrieb von Geräten oder Anlagen erforderlich, so ist für den mit der Leistungsausführung verbundenen Betrieb des Gerätes oder der Anlage vom WB entsprechend befähigtes und befugtes Personal zur Verfügung zu stellen.
- (11) Der WB stellt dem WU zur Ausführung der vereinbarten Leistungen alle notwendigen Schutzmittel (Bleischürzen etc.) unentgeltlich zur Verfügung. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des WB unentgeltlich.
- (12) Der WB sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die vom WU eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln. Der WB haftet dem WU für jeden Schaden.
- (13) Erfüllt der WB seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom WU erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die vom WU zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der WB wird die dem WU hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim WU jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.

IX. Gewährleistung

- (1) Gewährleistungsansprüche des WB gegenüber dem WU sind ausgeschlossen, sofern der WB nicht nachweist, dass der WU anzuwendende Normen oder Messtechniken missachtet hat oder die geforderte Dokumentation als Bestätigung der Durchführung der Leistung nicht beibringen kann.
- (2) Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des WB oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des WB gemäß Punkt V. dieser AGB, ist jede Verpflichtung des WU zur unentgeltliche Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die vom WU erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Der WU wird jedoch auf Wunsch des WB eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.

- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der WB die Lieferung / Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Mit dem Tag, an welchem dem WB die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Lieferung / Leistung mangels begründeter Verweigerung der Annahme als in seine Verfügungsmacht übernommen. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen und bleibt der WB dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.
- (4) Der WB hat allfällige Mängel unverzüglich, längstens aber innerhalb von sieben Tagen ab Übergabe unter genauer Beschreibung des behaupteten Mangels schriftlich gegenüber dem WU bei sonstigem Rechtsverlust zu rügen. Binnen gleicher Frist sind Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung / Leistung mitzuteilen. Auf § 377 UGB, welcher sinngemäß gilt, wird ausdrücklich hingewiesen: Unterlässt der WB die unverzügliche Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) oder die Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte (§ 934 ABGB) nicht mehr geltend machen. Geht in einer Frist von 7 Tagen nach Übergabe des Produkts keine detaillierte schriftliche Mängelrüge ein, so gilt das gelieferte Produkt jedenfalls als abgenommen bzw. freigegeben. Urlaubszeiten unterbrechen diese Regelungen nicht. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der WB.
- (5) Sind Mängelbehauptungen des WB unberechtigt, ist er verpflichtet, dem WU entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mangelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- (6) Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport-, und Fahrtkosten gehen zu Lasten des WB. Über Aufforderung des WU sind vom WB unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume beizustellen und hat er gemäß Punkt 7. mitzuwirken.
- (7) Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten des WU wird ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Zeitpunkt der Übergabe, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom WB zu beweisen.
- (8) Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten vom WU an den WB. Die Gewährleistungsfrist für solche Lieferungen beträgt 6 Monate ab Übergabe. § 924 ABGB "Vermutung der Mangelhaftigkeit" wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige dem WB vom WU überlassene Hard- oder

Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Garantie- und Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte bzw. des Dritten. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich der WU das Eigentum an allen von ihm gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor. Der WB erhält die Nutzungsrechte für die erstellten Objekte erst mit der vollständigen Bezahlung.

- (9) Der Rückgriffsanspruch gemäß § 933b ABGB wird ausgeschlossen.

X. Schadenersatz, Haftung

- (1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der WU nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für sonstige Schäden haftet der WU nur bei Vorsatz oder bei krass grober Fahrlässigkeit, wobei in diesen Fällen die Haftung beschränkt ist mit (i) dem Höchstbetrag einer allenfalls durch den WU abgeschlossenen Haftpflichtversicherung oder (ii) dem typischen und vorhersehbaren Schaden, sofern eine solche Haftpflichtversicherung nicht besteht. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein Ersatz des entgangenen Gewinns sowie Schäden im bloßen Vermögen des WB durch den WU wird in jedem Fall ausgeschlossen.
- (3) Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine Haftung durch den WU in solchen Fällen, in denen bei vom WU notwendig erachteten Untersuchungen an Geräten diese Geräte unbrauchbar gemacht werden, diese Unbrauchbarkeit jedoch nicht vom WU etwa auf Grund einer unsachgemäßen Handhabung der Geräte zu vertreten ist. Klarstellend wird festgehalten, dass der WB die Kosten einer Untersuchung auch dann zu tragen hat, wenn das Gerät im Zuge der Untersuchung im Sinne des vorstehenden Absatzes unbrauchbar gemacht wird.
- (4) Sofern der WU das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der WU diese Ansprüche an den WB ab. Die Haftungsbeschränkungen laut VII. dieser AGB gelten auch bei der Verfolgung der Ansprüche durch den WB gegenüber den Dritten, deren Zuhilfenahme sich der WU bedient hat.
- (5) Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des WB gegen den WU oder dessen zurechenbare Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Haftung des WU oder dessen zurechenbare Dritte für Schäden des WB mit maximal EUR 50.000,- je Auftrag begrenzt.

Eine Aufrechnung dieser Ansprüche durch den WB mit der Vergütung des WU oder dessen zurechenbare Dritte ist unzulässig.

- (6) Jeder Schadenersatzanspruch verjährt nach Ablauf von 1 Jahr ab Kenntnis des WB von Schaden und Schädiger, spätestens aber 2 Jahre nach Übergabe.

XI. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts im Eigentum des WU. Im Falle des Verzuges ist der WU berechtigt, die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer der WU erklärt ausdrücklich den Rücktritt vom Vertrag.
- (2) Der WB ist verpflichtet, den bestehenden Eigentumsvorbehalt in seinen Büchern zu vermerken und den Käufer der Vorbehaltsware über diesen zu informieren.

XII. Geheimhaltung

- (1) Der WB ist verpflichtet, über sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des WU auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus Stillschweigen zu bewahren. Diese Geheimhaltungsverpflichtung umfasst neben den schriftlichen Informationen, einschließlich des Schriftverkehrs, auch mündliche, optische und elektronische Informationen, die auf Ton-, Film- oder Datenträgern festgehalten werden oder sonst in materieller Form vorliegen und als vertraulich gekennzeichnet bzw. aus den Umständen heraus sachlicherweise vertraulich zu behandeln sind.
- (2) Von dieser Geheimhaltungsverpflichtung des WB ausgeschlossen sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder dem WB ohne gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung zu verstoßen bereits bekannt waren, die unabhängig und selbständig vom WB entwickelt wurden, ohne gleichartige Informationen vom WU gekannt oder verwendet zu haben, die von einem Dritten offenbart wurden und keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Verfügungen staatlicher Organe offengelegt werden müssen, jedoch nicht bevor der Sachverhalt der anderen Vertragspartei schriftlich angezeigt wurde.

XIII. Laufzeit des Vertrags

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und endet mit der mangelfreien Erbringung des Werks durch den WU.
- (2) Sollte der WU laufend wiederkehrende Leistungen zu erbringen haben, (Wartungsvertrag etc.), so wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, frühestens aber zum Ende der im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- (3) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenen Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder gegen den anderen Vertragspartner ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.
- (4) Der WU ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und der WU aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann. Ebenso ist der WU berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn der WB die vereinbarten Anzahlungen nicht leistet oder die vereinbarten Teilzahlungen nicht fristgerecht leistet.
- (5) Bei Vertragsbeendigung hat der WB unverzüglich sämtliche ihm vom WU überlassene Unterlagen und Dokumentationen an den WU zurückzustellen.
- (6) Auf Wunsch unterstützt der WU bei Vertragsende den WB zu den jeweiligen beim WU geltenden Stundensätzen bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den WB oder einen vom WB benannten Dritten.

XIV. Datenschutz

- (1) Der WU wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes, der DSGVO und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich vom WU erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen.
- (2) Der WU verpflichtet sich, insbesondere seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- (3) Die Datenschutzerklärung iSd Art 13 und 14 DSGVO wird dem Auftrag beigelegt.

XV. Sonstiges

- (1) Die Vertragspartner benennen im Vertrag sachkundige und kompetente Mitarbeiter, die die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können.
- (2) Es ist dem WU erlaubt, den Namen inklusive Firmenlogo des WB und das Produkt, welches im Angebot behandelt wird, in den nächsten 20 Jahren als Referenz in allen Social Media Accounts, Websites und Drucksorten des WU zu nennen, dies auch zu Werbezwecken. Dieses Recht auf Verwendung der Daten des WB durch den WU ist als Teil des Entgelts für die von der takethechance OG erbrachten Leistungen anzusehen. Ein einseitiger Widerruf durch den WB kommt daher nicht in Betracht.
- (3) Der WB wird während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende vom WU zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben. Der WB verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an den WU eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölffachen Bruttomonatsgehalts, dass der betreffende Mitarbeiter zuletzt vom WU bezogen hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2).

XVI. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt um den beabsichtigten wirtschaftliche Zweck zu erreichen.

XVII. Rechtswahl, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Es findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Erfüllungsort ist A-4030 Linz.
- (3) Gerichtsstand ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in A-4020 Linz.
- (4) Einzig relevante Sprache bei der Geschäftsabwicklung ist Deutsch. Dies schließt alle Dokumente und Beschreibungen mit ein.